



Statuten des „Sportclub re-fit“

I. Name, Dauer und Sitz

1. Unter dem Namen "Sportclub re-fit" besteht auf unbestimmte Dauer ein politisch und konfessionell neutraler Verein, für den die Bestimmungen der Art. 60 ff. ZGB gelten, soweit nicht nachstehend eine andere Regelung getroffen wurde.
2. Der Sitz des Vereins befindet sich in Dübendorf.

II. Zweck

3. Der Verein fördert die körperliche Fitness der Mitglieder und setzt sich überdies für die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit ein. Er organisiert zu diesem Zweck einen regelmässigen Trainingsbetrieb sowie Vereinsanlässe sportlicher, kultureller und unterhaltender Art.

III. Mitgliedschaft

4. Jede Person kann dem Verein beitreten.
5. Am Trainingsbetrieb können auch Nichtmitglieder teilnehmen; sie entrichten nur den entsprechenden Beitrag, können aber an den Anlässen nicht teilnehmen.
6. Die Mitgliedschaft wird auf schriftliche Anmeldung hin durch einen Vorstandsbeschluss erworben.
7. Zum Ehrenmitglied kann jedes Mitglied ernannt werden, das sich um die Sache des Vereins besonders verdient gemacht hat. Sie sind von der Entrichtung des Mitgliederbeitrags befreit.
8. Die Mitgliedschaft erlischt infolge Austritt oder Ausschluss. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand; er kann jederzeit erfolgen. Mitglieder, die sich laufend unkameradschaftlich verhalten oder den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Auszuschliessende Mitglieder können verlangen, dass der Beschluss des Vorstandes von der Generalversammlung genehmigt wird. Gegebenenfalls ist das Mitglied berechtigt, eine Anhörung vor der Generalversammlung zu verlangen. Ausstehende sowie laufende Jahresbeiträge sind noch zu entrichten.

IV. Organisation

9. Organe des Vereins sind:
 - a. die Generalversammlung
 - b. der Vorstand
 - c. die Rechnungsrevisoren
10. Die Generalversammlung
Die Generalversammlung der Mitglieder ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird jährlich mindestens einmal, in der Regel im 4. Quartal, zur Erledigung der ordentlichen Geschäfte durch den Vorstand einberufen.
Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit durch den Vorstand oder auf schriftliches Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.
Die Einladungen zu Generalversammlungen erfolgen per E-Mail, oder auf ausdrücklichen Wunsch des Mitgliedes durch einen nicht eingeschriebenen Brief an die letzte bekannte Adresse der Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen und unter Bekanntgabe der Traktanden.
Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand spätestens 6 Wochen vor der Generalversammlung (Datum des Poststempels) einzureichen. Sie werden den übrigen Mitgliedern mit der Einladung zur Generalversammlung zugestellt.

Befugnisse der Generalversammlung:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Festsetzung des Mitgliederbeitrags sowie der Beiträge für den Trainingsbetrieb
- e) Genehmigung des Budgets
- f) Wahl der Präsidentin/des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h) Abänderung oder Ergänzung der Statuten
- i) Alle Geschäfte, die vom Vorstand der Generalversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden
- j) Auflösung des Vereins

Die Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstandes werden, soweit Gesetz oder Statuten nichts anderes bestimmen, durch das einfache Mehr der Anwesenden gefasst.

Für die Revision der Statuten und die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder an der Generalversammlung erforderlich. Anträge auf Statutenrevision müssen mindestens sechs Wochen vor der Generalversammlung dem Vorstand mittels eingeschriebenen Briefs eingereicht werden.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los. Stimmberechtigt sind Aktiv- und Ehrenmitglieder.

Die Abstimmungen und Wahlen werden offen vorgenommen, sofern nicht 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangen.

11. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die von der Generalversammlung für die Dauer von jeweils einem Jahr gewählt werden. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus dem Verein aus oder legt sein Mandat nieder, findet an der nächsten Generalversammlung eine Ersatzwahl statt.

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident (-in)
- Vize-Präsident (-in)
- Aktuar (-in)
- Kassier (-in)
- Beisitzer (-in) (mehrere möglich)

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen mit folgender Kollektiv-Zeichnungsberechtigung: je entweder der Präsident oder Vize-Präsident mit dem Aktuar oder Kassier.

Der Präsident versammelt den Vorstand nach Massgabe der Bedürfnisse oder auf Verlangen von mindestens zweier Vorstandsmitgliedern.

Aufgaben des Vorstandes

- Erledigung der laufenden Geschäfte und Vollzug der Vereinsbeschlüsse.
- Durchführung von Anlässen gemäss dem Jahresprogramm.
- Organisation des Trainingsbetriebes einschliesslich Erlass des Reglements für den Trainingsbetrieb.
- Organisation und Durchführung der Generalversammlung.
- Verwaltung des Vereinsvermögens, Führung der Vereinsbuchhaltung und Erstellung Jahresrechnung (Bilanz und Erfolgsrechnung).
- Erstellung des Budgets zu Handen der Generalversammlung

Im Übrigen kann der Vorstand die ihm übertragenen Aufgaben weiterdelegieren, so z.B. an eine Arbeitsgruppe, welche unter seiner Aufsicht steht.

12. Die Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatz auf eine Amtsdauer von einem Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf des Rechnungsjahres die Vereinsbuchhaltung zu prüfen und hierüber zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten, ob die Erfolgsrechnung und Bilanz mit der Vereinsbuchhaltung übereinstimmen, ob diese ordnungsgemäss geführt ist und ob die Darstellung des Geschäftsergebnisses und der Vermögenslage sachlich richtig ist.

Mindestens einer der Revisoren muss zudem an der ordentlichen Generalversammlung zur mündlichen Auskunftserteilung anwesend sein.

V. Finanzen

13. Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Jahresbeiträgen der Mitglieder
- Einnahmen für Vereinsanlässe
- Ertrag des Vereinsvermögens
- Spenden und Unterstützungsbeiträgen
- Einnahmen aus dem Trainingsbetrieb

14. Ausgaben

Als Vereinsausgaben gelten:

- die Kosten der Vereinstätigkeit
- Ausgaben für Vereinsanlässe

15. Rechnungsabschluss

Die Vereinsbuchhaltung schliesst auf den 31. Oktober jedes Jahres ab.

Die Bilanz und Erfolgsrechnung sind nach kaufmännischen Grundsätzen zu erstellen.

16. Haftung

Die Haftung der Mitglieder ist auf die Mitgliederbeiträge beschränkt. Im Übrigen haftet nur das Vereinsvermögen.

Jedes Mitglied muss sich selbst gegen Unfall und andere Schäden aus Haftpflicht (Brillenschäden etc.) versichern. Der Verein hat keine Haftpflichtversicherung und lehnt jede Haftung bei Unfällen etc. ab.

VI. Liquidation

Bei Auflösung des Vereins führt der Vorstand die Liquidation durch.

Bei Auflösung des Vereins fallen alle Vermögenswerte nach Abzug allfälliger Schulden einem karitativen Zwecke zu.